

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Integrationsrat	27.02.2013	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	09.04.2013	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	11.04.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.04.2013	öffentlich
Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)		
Weiterentwicklung des Amtes für Integration und interkulturelle Angelegenheiten mit Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums		
Beschlussvorschlag:		
<ol style="list-style-type: none"> Integrationsrat, Finanz- und Personalausschuss, Haupt- und Beteiligungsausschuss, und Rat der Stadt begrüßen die Einrichtung eines „Kommunalen Integrationszentrums“ i. S. d. § 7 TIntG NRW im Amt für Integration zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31.07.2013. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Stellenumschichtungen und die Einrichtung einer vom Land NRW in vollem Umfang refinanzierten 0,5-Verwaltungsassistentenstelle zum nächst erreichbaren Stellenplan vorzusehen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Kraft überplanmäßig bereit gestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Beschlusses nach Ziffern 1, 2 beim Land NRW unverzüglich einen Antrag auf Förderung eines „Kommunalen Integrationszentrums“ zu stellen. 		
Begründung:		
<p><u>1. Einrichtung eines „Kommunalen Integrationszentrums“</u></p> <p>Der Landtag NRW hat am 08.02.2012 das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW (TIntG NRW) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist u. a. eine flächendeckende Einrichtung und Förderung von „Kommunalen Integrationszentren“ in allen Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen (s. Anlage 1). Das im TIntG NRW vorgesehene „Kommunale Integrationszentrum“ soll vor Ort Aktivitäten und Maßnahmen der Integrationsarbeit bündeln, diese ggf. ergänzen und so zur Verstetigung und Stärkung der Integrations- und Bildungsarbeit beitragen (vgl. Presseerklärung des MAIS und MSW NRW, 17.07.2012).</p> <p>Die Stadt Bielefeld misst der „Integration“ als ressortübergreifender Querschnittsaufgabe in der Kommunalverwaltung eine hohe kommunalpolitische Bedeutung bei. Mit Wirkung ab dem 02.01.2008 wurden die Aufgaben des Interkulturellen Büros, der „Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA), der Sprachförderung, der Flüchtlingsberatung, der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten/Einbürgerungen im damals neu eingerichteten „Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten“ zusammengefasst. In der zugrunde liegenden Organisationsverfügung wurde festgelegt, die Aufbau- und Ablauforganisation regelmäßig zu evaluieren und ggf. weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Verabschiedung des TIntG NRW und insbes. § 7 des Gesetzes ist Anlass, diesem Auftrag nachzukommen und ein durch das Land NRW mit finanziertes „Kommunales Integrationszentrum“ einzurichten.</p>		

Das „Kommunale Integrationszentrum“ bündelt nach dem Willen des Landesgesetzgebers in einem Entwicklungsprozess zwei Ansätze zu einer neuen Struktur, die landesweit greifen soll:

- Weiterentwicklung der „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)“ – in Bielefeld 1995 eingerichtet –.
- Einbindung und Verknüpfung der im „Kommunalen Integrationszentrum“ aufgehenden, weiter zu entwickelnden RAA mit den Ansätzen und Erkenntnissen aus dem Landesprogramm „Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit – KOMM-IN NRW“ (= Optimierung von Prozessen der kommunalen Integrationsarbeit).

Entsprechend den örtlich geltenden Arbeitsteilungen und Bedarfslagen soll das „Kommunale Integrationszentrum“ jeweils ein eigenes Profil entwickeln. Seine Aufgaben werden abgestimmt mit anderen örtlichen Akteuren (z. B. regionales Bildungsnetzwerk) durchgeführt.

Kommunen, die bereits über eine RAA verfügen, müssen ihren Einrichtungsbeschluss, ihr Konzept einschließlich der Aufgabenschwerpunkte sowie die organisatorische Ausrichtung für ein „Kommunales Integrationszentrum“ spätestens bis zum 31.07.2013 gefasst haben und dem Land vorlegen.

Die Verwaltung schlägt vor, die erforderliche Entscheidung auf der Basis der bereits im Haupt- und Beteiligungsausschuss am 15.11.2012, TOP 3.1, dargelegten Eckpunkte herbeizuführen und die erforderliche Organisation und Umsetzung zur Förderung durch das Land NRW zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

2. Konzeptionelle Ausrichtung, Aufgabenschwerpunkte des „Kommunalen Integrationszentrums“ in Bielefeld

Die Aufgabenschwerpunkte des „Kommunalen Integrationszentrums“ in Bielefeld werden insbes. unter Berücksichtigung

- der gesetzlichen Vorgaben (TintG NRW),
- des Erlasses und der Förderrichtlinie für die Kommunalen Integrationszentren (RdErl. MAIS, MSW NRW vom 25.06.2012),
- des Bielefelder Integrationskonzepts „Wir fördern Integration“ vom 23.09.2010,
- der Vorgaben gem. Freistellung der Bezirksregierung Detmold für die Lehrerinnen-/ Lehrerstellen in der RAA Bielefeld,
- der für die Bildungsregion Bielefeld priorisierten Maßnahmen zur Zielerreichung gem. Kooperationsvereinbarung zwischen Land NRW und Stadt Bielefeld vom 15.04.2010 und den Beschlüssen des Bielefelder Lenkungskreises vom 16.12.2010/02.02.2011 – die Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung erfolgt zwischen Kommunalem Integrationszentrum und Bildungsbüro - und
- der kommunalen Koordinierungsaufgaben des Übergangssystems von der Schule in den Beruf in Bielefeld als einer von 7 Referenzkommunen in NRW (Kommunale Koordinierung = REGE mbH)

definiert und mit dem Land NRW abgestimmt.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Das Land NRW unterstützt die personelle Ausstattung der einzelnen „Kommunalen Integrationszentren“ durch Abordnung von zwei Lehramtskräften.

Darüber hinaus sind finanzielle Zuschüsse für zwei sozialpädagogische Fachkräfte, eine Verwaltungsfachkraft (Festbetragsfinanzierung von (maximal) 50.000 € p. a. je Kraft, soweit keine Stellenvakanz vorliegt) und zusätzlich eine 0,5-Verwaltungsassistentenkraft (Festbetragsfinanzierung von 20.000 € p. a., soweit keine Stellenvakanz vorliegt) vorgesehen. Die maximale Landesförderung (Festbetragsfinanzierung zu den Personalkosten) beläuft sich damit auf 170.000 € p. a.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind nach Ziff. 5.4 der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren die tatsächlichen Ausgaben. D. h.: Maximal förderfähig sind die tatsächlich angefallenen Aufwendungen pro Stelle (AG-Brutto ohne Gemeinkosten).

Für Bielefeld bedeutet dies mit Blick auf die vss. Personalkosten und vorbehaltlich einer Förderzusage des Landes auf Basis der geplanten Antragstellung ein Fördervolumen von ca. 153.400 € p. a.. Die Förderung der RAA aus Mitteln des Landes NRW gem. den – inzwischen aufgehobenen – Richtlinien für die Förderung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 501 - 5.9530 - und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 321 - 6.08.06.09 Nr. 71025 vom 19.2.2009) belief sich bisher auf 59.850 € p. a..

Bei Einrichtung und Umsetzung des § 7 TintG NRW und des Erlasses und der Förderrichtlinie für die

Kommunalen Integrationszentren (s. Erlass des MAIS NRW und des MSW NRW vom 25.06.2012) würde sich die Landesförderung um maximal ca. 93.500 € p .a. erhöhen.

Bisher ist im Amt für Integration keine der Förderrichtlinien des Landes entsprechende 0,5 Assistenzkraftstelle vorgesehen. Um sowohl die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch die eingesetzte Verwaltungsfachkraft von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, ist eine Unterstützung insbesondere für

- die Umsetzung des Programm-Controlling für das Kommunale Integrationszentrum,
- die fortlaufenden Erhebung und Dokumentation von Kennzahlen,
- die verwaltungsmäßige Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Migrant*innenorganisationen/-vereinen und
- die Gewährung von Zuschüssen und die Umsetzung des Sprachförderkonzeptes erforderlich.

Deshalb ist im Zusammenhang mit der Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums die Einrichtung einer zusätzlichen 0,5-Verwaltungsassistentenstelle vorzusehen. Die Personalkosten sind zuschussfähig und werden bis zu einem Festbetrag von max. 20.000 € vom Land refinanziert. Eine Erhöhung des Personalkostenbudgets ergibt sich nicht, da auf der Stelle eine bisher im Amt für Integration überplanmäßig beschäftigte Kraft eingesetzt werden soll.

Neben der bereits oben genannten Erhöhung der Förderung um maximal ca. 93.000 € p. a. bei Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums ist im Rahmen der Weiterentwicklung des Amtes für Integration mit einer vss. Minderung des Personalkostenaufwandes von ca. 25.000 € p. a. zu rechnen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Budgetverbesserung p. a. von vss. ca. 118.500 €..

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.